

Satzung

der Junioren-Fördergemeinschaft (JFG) Wendelsteiner Fußball e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Junioren-Fördergemeinschaft führt folgenden Namen:
Junioren-Fördergemeinschaft (JFG) Wendelsteiner Fußball e.V. .
Sie besteht aus folgenden Stammvereinen:
TSV 1893 Wendelstein e.V.
FV 1923 Wendelstein e.V.
TSV 1927 Röthenbach/St. Wolfgang e.V.
2. Die JFG hat ihren Sitz in Wendelstein und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Schwabach eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr der JFG erstreckt sich vom 1. Juli bis zum 30. Juni des darauffolgenden Jahres.
4. Die JFG ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV) und des Bayerischen Fußball-Verbandes e.V. (BFV).

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Juniorenfußballsports. Der Verein sorgt für die Betreuung der Mannschaften in Training und Spielbetrieb und gewährleistet die Teilnahme am Spielbetrieb. Diese Aufgabe nimmt er in enger Kooperation mit den Stammvereinen wahr. Alle Regelungen gelten auch für Juniorinnen.
2. Die JFG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigennützige Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die JFG ist parteipolitisch und religiös neutral.

§ 3 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer angemessenen – auch pauschalierten – Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbestätigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sein.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Aufnahme in die JFG. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an die JFG zu richten. Bei einem Minderjährigen bedarf es der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung in der jeweils gültigen Fassung an.
3. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.
4. Der Aufnahmeantrag für einen Geschäftsunfähigen ist vom gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen bedarf der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Mitgliedschaft eines Juniorenspielers endet automatisch mit dem Ende der Spielberechtigung für Juniorenmannschaften. Ein Anspruch auf Rückzahlung bereits geleisteter Beiträge besteht bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht.
6. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein. Er ist möglich jeweils zum 30.6. und 31.12. und muss mindestens drei Monate vorher an den Vorstand erklärt werden.
7. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied mit fälligen Beiträgen trotz Mahnung länger als ein Jahr in Rückstand gerät, wenn es grobe Verstöße gegen Satzung oder Ordnungen schuldhaft begeht oder in grober Weise den Interessen des Vereins oder seiner Ziele zuwider handelt. Dem betroffenen Mitglied ist rechtliches Gehör zu geben. Der

Beschluss mit Begründung ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen; mit der Mitteilung ist der Ausschluss wirksam.

8. Mit dem Ausscheiden enden alle Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedsverhältnis. Die Pflicht zur Entrichtung eines rückständigen Beitrages bleibt unberührt.

§ 5 Änderung der Stammvereine

1. Weitere Stammvereine können sich an der JFG beteiligen. Der Antrag ist schriftlich bei der JFG zu stellen, die Beteiligung ist grundsätzlich nur zu Saisonbeginn (1.7.) möglich. Die Beteiligung erfolgt durch Beschluss der JFG und die Zustimmung aller Stammvereine. Ein Anspruch auf Beteiligung besteht nicht.
2. Ein Ausscheiden eines Stammvereins als Beteiligter aus der JFG ist nur zum Saisonende möglich. Die entsprechende Bestätigung ist von einem zeichnungsberechtigten Mitglied des Vorstands des ausscheidenden Stammvereins gegenüber der JFG zu erklären und bis spätestens 15.7. an den BFV einzusenden.

§ 6 Vereinsmittel und Beiträge

1. Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus den Mitgliedsbeiträgen, den Zuwendungen der Stammvereine sowie Spenden und Fördermittel.
2. Die JFG gibt sich eine Finanzordnung, deren Regelungen von der jährlichen Mitgliederversammlung zu überprüfen, gegebenenfalls auf Antrag des Vorstands oder eines Mitglieds zu ändern und abschließend zu bestätigen ist.
3. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie sind als Jahresbeitrag zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Der Einzug erfolgt per Lastschriftverfahren. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Mitglieder, die zugleich Mitglieder eines Stammvereins sind, sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Die JFG erhält von den Stammvereinen jährlich Zuwendungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Höhe der Zuwendungen und der Modus der Auszahlung sind in der Finanzordnung festgelegt.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1.Vorsitzenden, dem 2.Vorsitzenden, dem Vorstand für Finanzen und zwei sportlichen Leitern. Die beiden Vorsitzenden und die sportlichen Leiter müssen Mitglied eines beteiligten Stammvereins sein. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt, die Mitglieder des Vorstands sind einzeln zu wählen. Der alte Vorstand bleibt bis zur ordnungsgemäßen Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der 1.Vorsitzende, der 2.Vorsitzende und der Vorstand Finanzen haben jeweils Einzelvertretungsmacht.
3. Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit kommt der Beschluss nicht zustande. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
4. Von den Sitzungen des Vorstands ist ein Protokoll zu fertigen und den Stammvereinen zuzuleiten.
5. Der vertretungsberechtigte Vorstand nach § 26 BGB setzt sich zusammen aus dem 1.Vorsitzenden, dem 2.Vorsitzenden und dem Vorstand Finanzen.

§ 9 Der Vorstand Finanzen

1. Der Vorstand Finanzen verwaltet die Vereinskasse und wickelt den Bank- und Zahlungsverkehr ab. Er besitzt neben den Vorsitzenden Einzelzeichnungsberechtigung. Er ist nicht zur Bestellung von Krediten berechtigt.
2. Der Vorstand Finanzen hat in den ersten beiden Monaten des Geschäftsjahres der Verwaltung einen Haushaltsplan zur Genehmigung vorzulegen und die Einhaltung des Plans zu überwachen.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres vom Vorstand einberufen. Termin, Ort und Tagesordnung werden spätestens 2 Wochen vor dem Termin durch Veröffentlichung in den Schaukästen der Stammvereine bekannt gegeben.

2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands und des Vorstands Finanzen
 - b) Entgegennahme der Kassenprüfberichte
 - c) Entlastung des Vorstands
 - d) Änderungen der Satzung
 - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - f) Wahl der Kassenprüfer
 - g) Beschlussfassung über satzungsgemäß gestellte Anträge, den Ausschluss von Mitgliedern, und über die Auflösung des Vereins.
3. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr erreicht haben und die beteiligten Stammvereine mit jeweils einer Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Jugendliche, welche das 16. Lebensjahr erreicht haben und im Verein eine verantwortungsvolle Funktion als Trainer ausüben sind ebenso stimmberechtigt.
4. Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung findet statt, wenn dies von mehr als einem Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird; sie ist schriftlich durchzuführen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
6. Entscheidungen der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden als nicht erschienen gewertet. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Beschlüsse und Wahlergebnisse sind schriftlich niederzulegen. Sie werden vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter unterzeichnet und den Vorständen der Stammvereine zugeleitet.
8. Der Vorstand ist befugt, außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen eine Einberufung verlangen.

§ 11 Die Rechnungsprüfung

1. Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören, sollen aber Mitglied in mindestens einem der Stammvereine sein.
2. Die Rechnungsprüfer überprüfen die Kassenführung der JFG, und tragen den Prüfungsbericht der Mitgliederversammlung vor. Darzustellen ist, ob die Kassenführung ordnungsgemäß erfolgte und ob die Finanzen wirtschaftlich und zweckmäßig verwaltet wurden.

3. Die Rechnungsprüfer können die Entlastung beantragen.

§ 12 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 500 Euro im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 13 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landessportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung. Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
3. Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung der JFG kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie erfordert eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Die Liquidatoren sind in der die Auflösung beschließenden Versammlung mit einfacher Mehrheit zu wählen. Es können auch die Mitglieder des Vorstandes als Liquidatoren gewählt werden.
3. Bei Auflösung der JFG oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das verbleibende Vermögen zu gleichen Teilen anteilig den Stammvereinen zu, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden haben. Sollten die Stammvereine juristisch dazu nicht mehr in der Lage sein, z.B. durch Auflösung der Stammvereine, so fällt das verbleibende Vermögen der JFG an den Markt Wendelstein mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.
4. Sollten zwei der satzungsgemäß beteiligten Stammvereine der JFG miteinander verschmolzen werden, zieht dies eine automatische Auflösung der JFG nach sich.

§ 15 Gültigkeit

Die Satzung vom 1.7.2004 wurde in der Mitgliederversammlung am 19.5.2014 und am 31.7.2014 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.